

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention – Impfpflicht, Wiederholungsverordnungen

Impfpflicht

Für Menschen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen gilt ab 1. März 2020 eine Impfpflicht gegen Masern. Damit soll die Impfquote erhöht und mittelfristig eine Elimination der Masern in Deutschland erreicht werden. Das Gesetz sieht vor, dass Eltern vor Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte (Kita) oder Schule nachweisen müssen, dass das Kind entsprechend der STIKO-Empfehlung gegen Masern geimpft oder bereits immun ist. Auch Beschäftigte in Kitas, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen, Tagesmütter, Bewohner und Mitarbeitende in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften, Arztpraxen, ambulanten Pflegediensten oder Krankenhäusern, die nach 1970 geboren sind, müssen dann geimpft sein oder ihre Immunität nachgewiesen haben. Für vor dem 01.01.1971 Geborene ändert sich nichts. Es gilt die jeweils aktuell gültige Schutzimpfungs-Richtlinie (derzeit: Stand 28.12.2019).

Wiederholungsverordnungen

Des Weiteren soll das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention dem Arzt Wiederholungsverordnungen ermöglichen. Neben einer Anpassung des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V muss hierzu die Arzneimittelverschreibungsverordnung ergänzt werden. Dies soll Apotheken ermöglichen, auf Anordnung der verschreibenden Person ein Medikament wiederholt auf dieselbe Verschreibung abzugeben. Hierbei soll nach der Erstabgabe eine sich bis zu dreimal wiederholende Abgabe erlaubt sein. Bis diese Anpassungen erfolgt sind, sind entgegen der Aussage diverser Medien und der Wunschvorstellung einiger Patienten keine Wiederholungsrezepte für Arzneimittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen möglich. Wir informieren Sie zu gegebener Zeit.

Ihre Ansprechpartnerin: Anja Auerbach, Telefon 03643 559-763